

III. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Treis-Karden vom 14.06.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 u 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgenden III. Nachtrag zu der obigen Satzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 14 Abs. 7 wird gestrichen

§ 2

§ 14 Abs. 8 Satz 3 wird neu eingefügt:

Eine Erstattung gezahlter Friedhofsgebühren ist nicht möglich.

§ 3

§ 15 Abs. 4 wird gestrichen

§ 4

§ 18 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z.B. Blechdosen, zum Aufstellen von Blumen, ist nicht gestattet.

§ 5

§ 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Als Werkstoff sind Gesteine, Holz, Eisen und Bronze zu bevorzugen.

§ 6

In § 21 Abs. 3 werden die Nrn. 2 bis 5 gestrichen.

§ 7

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Grabmale auf Reihen- und Doppelgräbern sollen nicht höher als insgesamt 1,00 m sein.
Grabmale auf Urnengräbern sollen nicht höher als insgesamt 0,80 m sein.

§ 8

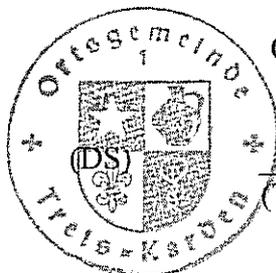
§ 21 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 9

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

56253 Treis-Karden, den 14. 0. OKT. 2007



Ortsgemeinde Treis-Karden

(Thönnies, Ortsbürgermeister)